

Bern, den 18. Mai 1951

E 1/9 FBü

An die
Schweiz. Bundesanwaltschaft
B e r n

Herr Bundesanwalt,

Mit Ihrem Schreiben vom 9. Mai 1951 gaben Sie uns Kenntnis von der Ausweisung des Schweizerbürgers Emil Gerber, 1899, durch die belgischen Behörden, die erfolgte, weil der auf amtlichem Wege beim schweizerischen Zentralpolizeibureau eingeholte Strafregisterauszug 6 Vorstrafen aufwies. Sie ersuchen uns um Meinungsäusserung zur Frage, ob über das politische Departement bei den belgischen Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen die Aufhebung der über Gerber verhängten Ausweisung angestrebt werden sollte. Wir gestatten uns dazu die folgenden Ausführungen.

Wenn die belgischen Fremdenpolizeibehörden von Gerber, der um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nachsuchte, die Vorlage eines heimatlichen Strafregisterauszuges verlangten und diesen auf dem amtlichen Wege besorgten, so entspricht dieses Vorgehen durchaus dem schweizerischen Fremdenpolizeirecht: Die schweizerischen Fremdenpolizeibehörden sind durch Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 verpflichtet, über einen Ausländer, der sich voraussichtlich längere Zeit in der Schweiz aufhalten wird, einen heimatlichen Strafregisterauszug zu beschaffen. Nach den geltenden Weisungen hat der Ausländer, sofern dies möglich ist, diesen selber beizubringen. Werden Strafregisterauszüge vom Heimatstaat nur an Behörden ausgegeben, so werden sie in der Regel durch unsere Auslandvertretungen beschafft. Soweit uns bekannt ist, gilt für Belgien das letztere. Die belgischen Behörden sind demnach im Fall Gerber verfahrensmässig genau gleich vorgegangen, wie wir es bei jedem belgischen Bewerber um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auch tun. Sie bestätigen im übrigen, dass die Auskunfterteilung durch das schweizerische Zentralpolizeibureau gemäss den Bestimmungen der Strafregisterverordnung erfolgte und nicht zu beanstanden ist.

Stossend finden Sie dagegen, dass die belgischen Behörden Gerber des Landes verwiesen haben, nachdem sie auf amtlichem Wege in den Besitz des mit 6 Vorstrafen belasteten Strafregisterauszuges gelangt waren. Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass Sie die Auffassung vertreten, die belgischen Behörden hätten die er-



haltene Information lediglich dazu verwenden dürfen, das Aufenthaltsgesuch abzulehnen. Die weitergehende Massnahme der Ausweisung dagegen stelle eine missbräuchliche Verwendung der ihr zugegangenen Informationen dar. Ihrer Auffassung können wir uns aus den folgenden Überlegungen nicht anschliessen.

Jeder Staat hat das Recht, frei darüber zu befinden, ob er einen Ausländer auf seinem Gebiet zulassen will oder nicht. Andererseits ist jeder Staat verständlicherweise bestrebt, nur einwandfreien Personen den Aufenthalt zu bewilligen. Neben anderen Informationsmitteln soll der heimatliche Strafregisterauszug dazu beitragen, Elemente fernzuhalten, die bereits mit den Strafgerichten des Auslandes in Konflikt geraten sind. Massgebend für den internationalen Austausch von Strafregisterauszügen zwischen Administrativbehörden ist somit das Interesse an der Information über zuziehende Ausländer. Wie bereits erwähnt, verpflichten Gesetz und Verordnung die schweizerische Fremdenpolizei, ausländische Strafregisterauszüge zu verlangen. Es darf ohne weiteres angenommen werden, dass sich der Gesetzgeber dabei der Gegenrechtsverpflichtung bewusst war und es in Kauf genommen hat, dass sich das Gegenrecht zu ungunsten unserer vorbestraften Mitbürger auswirken kann. Ob zu fremdenpolizeilichen Zwecken die Auskunftspflicht hinsichtlich des Umfanges der mitzuteilenden Vorstrafen beschränkt werden soll, ist eine andere Frage, die u.E. ernsthaft geprüft werden muss. Wir wissen, dass verschiedene ausländische Staaten derartige Beschränkungen kennen. Zu weitgehend und unseren eigenen Interessen zuwiderlaufend erschien uns dagegen die von Ihnen angetönte Lösung, es sollte allenfalls der Austausch von Strafregisterauszügen zu administrativen Zwecken überhaupt eingestellt werden.

Sie vertreten die Auffassung, ein Strafregisterauszug, der zur Prüfung eines Aufenthaltsgesuches eingeholt werde, könne im ungünstigsten Fall zu einer Ablehnung dieses Gesuches führen. Die weitergehende Massnahme der Ausweisung, die sich auf den Strafregisterauszug stützt, betrachten Sie dagegen grundsätzlich als unzulässig. Wir glauben nicht, dass diese Auffassung zutreffend ist. Wäre sie es, so würde der Austausch von Strafregisterauszügen, der wie schon erwähnt, in erster Linie der Information über zuziehende Ausländer dient, gleichzeitig eine Beschränkung des souveränen Rechtes eines jeden Staates mit sich bringen, über die Wünschbarkeit des Zuzuges und der Anwesenheit eines Ausländers auf dem eigenen Gebiete zu entscheiden. Um zu einer Ausweisung eines vielfach Vorbestraften schreiten zu können, müsste also - gerade weil ein heimatlicher Strafregisterauszug eingeholt wurde - zugewartet werden, bis dieser Ausländer im Gastlande einen neuen Ausweisungsgrund schaffen würde, beispielsweise durch Begehung einer neuen Straftat. Abgesehen davon, dass unser Land sowenig wie die andern Staaten sich die Freiheit im Entscheid über die Unerwünschtheit eines Ausländers beschneiden lassen kann, würde der Informationsaustausch auf dieser Basis gerade in den schwersten Fällen seinen Sinn verlieren, ja ins Gegenteil verkehrt. Wir möchten im Übrigen darauf hinweisen, dass Art. 10 Abs. 1, lit. a ANA die gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens als Ausweisungsgrund nennt, dabei wird nicht nur die Verurteilung in der Schweiz berücksichtigt, sondern auch die im Ausland erfolgte. Zudem ist die

Eidg. Fremdenpolizei gestützt auf Art. 13 Abs. 1 ANA zuständig, über Ausländer, die beispielsweise wegen verschiedener Vorstrafen im Ausland als unerwünscht betrachtet werden müssen, eine unbefristete Einreisesperre zu verhängen. Es steht ausser Zweifel, dass wir in einem solchen Falle dem intervenierenden Heimatstaat, auch wenn wir den Strafregisterauszug von diesem direkt erhalten hätten, mitteilen müssten, dass sich die Unerwünschtheit des Ausländers als objektives Kriterium aus seinen Vorstrafen ergebe und dass wir ihn nicht je nach der Herkunft der Information verschieden behandeln könnten. Wir müssen deshalb mit Entschiedenheit die Auffassung vertreten, dass die Fremdenpolizei die Information, die ihr durch einen ausländischen Strafregisterauszug zukommen, grundsätzlich vollständig unbeschränkt verwenden und allenfalls, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gestützt darauf auch eine Fernhalte-massnahme (Ausweisung, Einreisesperre) verfügen darf. Es ist offensichtlich, dass wir das gleiche Recht auch anderen Staaten zugestehen müssen. Eine Intervention bei den belgischen Behörden im Falle Gerber könnte sich deshalb nicht auf grundsätzliche Erwägungen stützen.

Damit bleibt lediglich die Frage, ob die Intervention die Angemessenheit der Ausweisung bestreiten könnte. Wir möchten dies bezweifeln und halten dafür, es wäre inopportun sich für einen Mitbürger zu verwenden, dessen Vorstrafenregister keinerlei Gewähr bietet, dass er sich in Zukunft in seinem Gastland einwandfrei verhalten und zu keinen Klagen Anlass geben wird. Wir möchten auch deshalb von einer Intervention abraten, weil nach unserer Ueberzeugung und Kenntnis der schweizerischen Praxis das eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Rekurs eines Belgiers, der wegen des analogen Tatbestandes durch eine kantonale Behörde aus der Schweiz ausgewiesen worden wäre, ohne Zweifel abweisen würde.

Zum Schluss möchten wir, im Einvernehmen mit Herrn Dr. Jezler, Stellvertreter des Chefs der Polizeiabteilung, noch beifügen, dass das ganze Problem der Erteilung von Auskünften durch schweizerische Behörden an ausländische Behörden gelegentlich als Ganzes geprüft und besprochen werden sollte. Gesuche um Auskünfte über bestimmte Personen gehen an verschiedene eidgenössische und kantonale Behörden und Dienststellen. Es bestehen aber keine einheitlichen Grundsätze und Richtlinien für die Beantwortung; vielmehr handelt jede Stelle so, wie sie es von ihrem Gesichtspunkt aus als richtig beurteilt. Daher kann es auch ohne weiteres vorkommen, dass eine Auskunft von einer Stelle verweigert, dann aber wenig später von der anderen erteilt wird. In diesem Sinne begrüssen wir es, dass Sie in der Sache Gerber vorerst noch mit uns Fühlung genommen haben; die Polizeiabteilung wird sich zu gegebener Zeit gestatten, wegen der Prüfung des Gesamtproblems an Sie zu gelangen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesanwalt, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
DER CHEF
sig. Baechtold

Kopie an Herrn Dr. Jezler, Polizeiabteilung z.K.